

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 02.06.2026**

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- b) den **Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Dorfentwicklungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.
- d) den **Interkommunalen Ausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- e) den **Sport-, Kultur- und Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 a), b) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied. ³Den Vorsitz im Sport-, Kultur- und Sozialausschuss führt der zweite Bürgermeister.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse), mit Ausnahme des Interkommunalen Ausschusses. Er ist vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 45 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Der zweite Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 439,89 €. ²Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter die Vertreterentschädigung fallen.

(6) ¹Der dritte Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 274,93 €. ²Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter die Vertreterentschädigung fallen.

(7) ¹Im Falle einer Vertretung des ersten Bürgermeisters erhalten die weiteren Bürgermeister für jeden Tag ihrer Vertretung ab dem 1. Tag eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Vergütung gemäß der Verordnung zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit für weitere Bürgermeister nach Besoldungsgruppe A 16 / Endstufe. ²Die Pauschale unterliegt den Besoldungsanpassungen im öffentlichen Dienst. ³Für die Zeit der Zahlung dieser Vertreterentschädigung wird die Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.06.2020 außer Kraft.

GEMEINDE ESTENFELD

Estenfeld, 02.06.2026

Christian Albert
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.05.2026 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Satzung ist in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld öffentlich zugänglich. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.06.2026 angebracht und am 26.06.2026 wieder entfernt.

GEMEINDE ESTENFELD

Estenfeld, 29.06.2026

Christian Albert
1. Bürgermeister



